

**Verordnung
zur Änderung binnenschifffahrtsrechtlicher,
sportbootrechtlicher und wasserwegrechtlicher Vorschriften**

Vom 31. Oktober 2019

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6a und 8 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, Nummer 6 und 6a jeweils auch in Verbindung mit § 3a, und § 3 Absatz 4 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 4 und § 3a zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) eingefügt worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam,
- des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), von denen § 4 Absatz 2 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 bis 3c, Nummer 4, 6 und 7, Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 in Verbindung mit Satz 2, Nummer 2, 3 und 4 auch in Verbindung mit Satz 3 und Nummer 3 bis 3b auch in Verbindung mit § 7 Absatz 1, dieser in Verbindung mit Absatz 2, des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), von denen § 9 Absatz 1 durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, 2008 I S. 1980), der durch Artikel 522 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

Änderung der
Binnenschifffahrtsgesetzverordnung

In der Anlage zur Binnenschifffahrtsgesetzverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2019 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, wird die Nummer 8 des Fundstellenverzeichnisses wie folgt gefasst:

- „8. Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. März

2018 (BAnz AT 13.03.2018 B4)) und der zuletzt durch das Korrigendum 2 vom 10. April 2018 berichtigt worden ist (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28. September 2018 (BAnz AT 08.10.2018 B4)) – ES-TRIN“.

Artikel 2 Änderung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung

Die Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95), die zuletzt durch Artikel 2 § 3 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ausnahmen

Auf Fahrzeugen mit einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach den §§ 5 und 6 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Signallichter auch verwendet werden, wenn sie abweichend von den Anlagen 4 und 5 zu der Anlage A zu dieser Verordnung den Vorschriften nach Artikel 7.05 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Edition 2017/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. März 2018 (BAnz AT 13.03.2018 B4)) und der zuletzt durch das Korrigendum 2 vom 10. April 2018 berichtigt worden ist (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28. September 2018 (BAnz AT 08.10.2018 B4)) (ES-TRIN), entsprechen.“

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 15a werden folgende Nummern 15b und 15c eingefügt:

„15b. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe b erster Halbsatz nicht sicherstellt, dass das Inland AIS Gerät mit der maximalen Leistung sendet,

15c. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass nur ein Inland AIS Gerät im Sendebetrieb ist,“.

b) Die bisherige Nummer 15b wird Nummer 15d und wie folgt gefasst:

„15d. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,“.

c) Die bisherige Nummer 15c wird aufgehoben.

d) Die bisherige Nummer 15d wird Nummer 15e und die Wörter „§ 10.09 Nummer 9 Buchstabe d“ werden durch die Wörter „§ 10.09 Nummer 9 Buchstabe e“ ersetzt.

3. In der Anlage A wird § 10.09 wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Folgende Anforderungen müssen bei der Nutzung des Inland AIS Gerätes erfüllt sein:

a) das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein,

b) das Inland AIS Gerät muss mit maximaler Leistung senden; dies gilt nicht für Tankschiffe mit dem Navigationsstatus „festgemacht“,

c) es darf immer nur ein Inland AIS Gerät an Bord eines Fahrzeugs oder Verbandes im Sendebetrieb sein,

d) die eingegebenen Daten des im Sendebetrieb befindlichen Inland AIS Gerätes müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.

Satz 1 Buchstabe a gilt nicht

a) für den Fall, dass die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen gewährt hat, die von der Fahrrinne baulich getrennt sind,

b) für Fahrzeuge der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS-Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;“.

bb) In Buchstabe l wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe m wird angefügt:

„m) Rufzeichen.“

c) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;“.

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, dürfen nur folgende AIS Geräte verwenden:

a) Inland AIS Geräte nach Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN,

b) nach den Vorschriften der IMO typzugelassene AIS Geräte der Klasse A,

c) AIS Geräte der Klasse B, die den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG und der internationalen Norm IEC 62287-1 oder 2* (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen; AIS Geräte der Klasse B, die

* Amtlicher Hinweis: Die Normen entsprechen den Normen DIN EN 62287-1 und DIN EN 62287-2.

den Anforderungen der am 8. November 2019 geltenden Fassung der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden.

Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein. Die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.“

e) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. Der Schiffsführer und die nach § 8.02 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass
- das Inland AIS Gerät ständig eingeschaltet ist,
 - das Inland AIS Gerät auf einem Fahrzeug mit der maximalen Leistung sendet; dies gilt nicht für ein Tankschiff mit dem Navigationsstatus „festgemacht“,
 - immer nur ein Inland AIS Gerät an Bord eines Fahrzeugs oder Verbandes im Sendebetrieb ist,
 - die in das im Sendebetrieb befindliche Inland AIS Gerät eingegebenen Daten zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
 - in dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, zusammen mit einer elektronischen Binnenschiffahrtkarte genutzt wird.“

Artikel 3

Änderung der Wassermotorräder-Verordnung

Dem § 3 Absatz 1 der Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei Einsätzen im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 ist § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 2 § 6 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. ES-TRIN:

Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Edition 2017/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruk-

tur vom 7. März 2018 (BAnz AT 13.03.2018 B4) und der zuletzt durch das Korrigendum 2 vom 10. April 2018 berichtigt worden ist (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28. September 2018 (BAnz AT 08.10.2018 B4)),“.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), die zuletzt durch Artikel 2 § 7 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 4.06 Nummer 1 Satz 1,“ die Wörter „§ 4.07 Nummer 1, 2 und 4 bis 8,“ eingefügt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Nummer 14 wird die Angabe „§ 28.04“ durch die Angabe „§ 28.05“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 1.08 Nummer 6 Satz 2 Außenbordarbeiten durchführt oder“.
 - Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden im Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§ 1.07 Nummer 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1.07 Nummer 6“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 2“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 4 Satz 2“ ersetzt.
 - Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 1.07 Nummer 7 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass die freie Sicht nicht eingeschränkt ist,“.
 - Die bisherige Nummer 3a wird Nummer 3b und die Wörter „§ 1.07 Nummer 6 Buchstabe a“ werden durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 7 Buchstabe b“ ersetzt.
 - Die bisherige Nummer 3b wird Nummer 3c und die Wörter „§ 1.07 Nummer 6 Buchstabe b“ werden durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 7 Buchstabe c“ ersetzt.
 - Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 1.08 Nummer 7 Buchstabe a ein Fahrgastschiff führt,“.
 - Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a bis 4d eingefügt:

- „4a. entgegen § 1.08 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nicht sicherstellt, dass Geländer nur unter den dort genannten Voraussetzungen geöffnet oder entfernt werden,
- 4b. entgegen § 1.08 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb nicht sicherstellt, dass Geländer geschlossen oder gesetzt werden,
- 4c. entgegen § 1.08 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc nicht sicherstellt, dass ein Mitglied der Besatzung oder eine Person eine Rettungsweste trägt,
- 4d. entgegen § 1.08 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd nicht sicherstellt, dass Außenbordarbeiten nur unter den dort genannten Voraussetzungen durchgeführt werden,“.
- gg) In Nummer 22 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 5“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 7 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 8 Buchstabe a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2a werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 7 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 8 Buchstabe b“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2b werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 7 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 8 Buchstabe c“ ersetzt.
- dd) In Nummer 2c werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 7 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 8 Buchstabe d“ ersetzt.
- ee) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. entgegen § 1.08 Nummer 8 nicht sicherstellt, dass dort genannte Einzelrettungsmittel vorhanden sind,“.
- ff) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 11“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 12“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. entgegen § 15.29 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa nicht sicherstellt, dass ein Fahrzeug oder ein Verband die dort genannten Höchstabmessungen oder Abladetiefen nicht überschreitet,“.
- b) Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. entgegen § 15.29 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes anordnet oder zulässt,“.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Urkunden, das Bordbuch oder sonstigen Unterlagen nach § 1.10 Nummer 1 Buchstabe a bis c, f bis n, s oder t an Bord mitgeführt oder auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen ausgehändigt werden“ durch die Wörter „eine dort genannte Urkunde, ein Bordbuch, ein Betriebshandbuch oder eine dort genannte Unterlage mitgeführt oder ausgehändigt wird,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „die Urkunden oder die sonstigen Unterlagen nach § 1.10 Nummer 1 Buchstabe a, f bis h, j, l, m, n, s oder t oder das Bordbuch an Bord mitgeführt werden“ durch die Wörter „eine dort genannte Urkunde oder Unterlage, ein Bordbuch oder ein Betriebshandbuch mitgeführt wird,“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2.06 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 2.07 Nummer 2 Buchstabe a“ und die Angabe „§§ 2.01 oder 2.02“ durch die Angabe „§§ 2.01, 2.02 oder 2.06“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2.06 Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 2.07 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 2.06 Nummer 2 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 2.07 Nummer 2 Buchstabe c“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 2.06 Nummer 2 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 2.07 Nummer 2 Buchstabe d“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2.06 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 2.07 Nummer 1 Buchstabe a“ und die Angabe „§§ 2.01 oder 2.02“ durch die Angabe „§§ 2.01, 2.02 oder 2.06“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2.06 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 2.07 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 2.06 Nummer 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „§ 2.07 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 2.06 Nummer 1 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 2.07 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 8“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 8“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nummer 9 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 6“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 15.29 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee“ durch die Wörter „§ 15.29 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 21.23 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 21.23 Nummer 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 4.05 Nummer 3 Satz 1 bis 3,“ ersetzt.
- cc) In Nummer 12 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 und 15 eingefügt:
- „14. entgegen § 4.07 Nummer 9 Buchstabe b erster Halbsatz nicht sicherstellt, dass das Inland AIS Gerät mit der maximalen Leistung sendet,
15. entgegen § 4.07 Nummer 9 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass nur ein Inland AIS Gerät im Sendebetrieb ist,“.
- ee) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16 und wie folgt gefasst:
- „16. entgegen § 4.07 Nummer 9 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen, oder“.
- ff) Die bisherige Nummer 15 wird aufgehoben.
- gg) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und die Wörter „§ 4.07 Nummer 9 Buchstabe d“ werden durch die Wörter „§ 4.07 Nummer 9 Buchstabe e“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „den Vorschriften nach § 4.05 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „der Vorschrift nach § 4.05 Nummer 1 Satz 1“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. entgegen § 15.29 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee eine dort genannte Vorschrift nicht einhält oder nicht sicherstellt, dass diese eingehalten wird,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 6.28 Nummer 15, 16 oder 17 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6.29a,“ durch die Wörter „§ 6.28 Nummer 16, 17 oder 18 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6.29a,“ ersetzt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die in § 7.08 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2 Satz 1 vorgesehenen oder auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Gebote über das Verhalten beim Stillliegen nicht einhält oder nicht sicherstellt, dass diese eingehalten werden“ durch die Wörter „ein dort genanntes Gebot nicht einhält oder nicht sicherstellt, dass dieses eingehalten wird“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 7.09 Nummer 1 ein dort genanntes Gebot oder Verbot nicht einhält oder nicht sicherstellt, dass dieses eingehalten wird,“.
- bb) Die Nummern 10 und 14 werden aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.
- dd) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und es wird das Wort „oder“ angefügt.
- ee) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und das Komma und das Wort „oder“ am Ende werden durch einen Punkt ersetzt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satzteil vor Buchstabe a und in Nummer 7 wird jeweils die Angabe „§ 8.14 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird im Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 8.14 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 10“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8.14 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 8.15 Nummer 11“ ersetzt.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 9.01 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 9.08 Satz 1,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 9.01 Nummer 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 9.08 Satz 1,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „ein Fahrgastschiff oder eine Personenbarkasse zum Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste an einer nicht zugelassenen Anlegestelle“ durch die Wörter „ein Fahrgastschiff“ ersetzt.
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:
- „1. entgegen § 8.15 Nummer 7 oder § 28.04 Nummer 10 ein dort genanntes Gebot oder Verbot nicht einhält oder nicht sicherstellt, dass dieses eingehalten wird,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 28.03 Nummer 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Absperrventile geschlossen sind,“.

dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28.04 Nummer 11 ein dort genanntes Gebot nicht einhält oder nicht sicherstellt, dass dieses eingehalten wird.“

Artikel 6 Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011) (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 2 § 8 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1.07 wird wie folgt gefasst:

„Anforderungen an die Beladung und freie Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste“.

b) Nach der Angabe zu § 2.05 wird folgende Angabe zu § 2.06 eingefügt:

„2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen“.

c) Die bisherige Angabe zu § 2.06 wird die Angabe zu § 2.07.

d) Nach der Angabe zu § 8.13 wird folgende Angabe zu § 8.14 eingefügt:

„8.14 Sicherheit an Bord der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen“.

e) Die bisherige Angabe zu § 8.14 wird die Angabe zu § 8.15.

f) Nach der Angabe zu § 28.03 wird folgende Angabe zu § 28.04 eingefügt:

„28.04 Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)“.

g) Die bisherige Angabe zu § 28.04 wird die Angabe zu § 28.05.

2. § 1.01 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 16 werden folgende Wörter angefügt:

„ein Fahrgastschiff im Sinne dieser Verordnung ist auch ein Fahrgastboot;“.

b) In Nummer 47 wird nach den Wörtern „„Inland ECDIS Gerät““ ein Doppelpunkt eingefügt.

c) Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

„54. „ES-TRIN“:

Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Edition 2017/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. März 2018 (BAnz AT 13.03.2018 B4) und der zuletzt durch das Korrigendum 2 vom 10. April 2018 berichtigt worden ist (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28. September 2018 (BAnz AT 08.10.2018 B4));“.

d) Folgende Nummern 55 bis 57 werden angefügt:

„55. „LNG-System“:

sämtliche Teile des Fahrzeugs, die Flüssigerdgas (LNG) oder Erdgas enthalten können, insbesondere Motoren, Brennstofftanks und die Schlauch- und Rohrleitungen für das Bunkern;

56. „Bunkerbereich“:

der Bereich in einem Radius von 20 Metern um den Bunkerverteiler;

57. „Flüssigerdgas (LNG)“:

Erdgas, das durch Abkühlung auf eine Temperatur von -161 °C verflüssigt wurde.“

3. Dem § 1.02 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind nach den einschlägigen Besatzungsvorschriften mehrere Schiffsführer für das Fahrzeug vorgeschrieben, benötigt nur der Schiffsführer, unter dessen Führung das Fahrzeug steht, ein Streckenzeugnis für den betreffenden Streckenabschnitt.“

4. § 1.07 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anforderungen an die Beladung und freie Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeugs nicht weiter als 250,00 m vor dem Bug eingeschränkt werden. Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert. Ist beim Durchfahren von Brücken oder Schleusen infolge der Ladung keine ausreichende unmittelbare Sicht nach vorne möglich, kann dies während der Durchfahrt durch den Einsatz von Flachspiegelperiskopen, Radargeräten, Videoanlagen oder eines Ausguckes, der in ständiger Verbindung mit dem Steuerhaus steht, ausgeglichen werden.“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass

- a) die freie Sicht durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeugs nicht weiter als 250,00 m vor dem Bug eingeschränkt ist,
- b) die Ladung die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährdet,
- c) die Stabilität eines Fahrzeugs, das Container befördert, jederzeit gewährleistet ist.“

e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die Wörter „Nummer 3 Satz 2“ werden durch die Wörter „Nummer 4 Satz 2“ ersetzt.

5. § 1.08 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Unbeschadet der Nummer 3 müssen die unter Nummer 44 der Fahrtauglichkeitsbescheinigung eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sein. Für Kinder bis zu 30 kg Körpergewicht oder einem Alter bis zu sechs Jahren sind nur Feststoffwesten nach den in Artikel 13.08 Nummer 2 ES-TRIN genannten Normen zulässig.“

b) Folgende Nummern 5 bis 8 werden angefügt:

„5. Sind die nach Artikel 14.02 Nummer 4 ES-TRIN geforderten Geländer umlegbar oder wegnehmbar, dürfen sie nur bei einem stillliegenden Fahrzeug geöffnet oder teilweise entfernt werden und nur bei folgenden Betriebszuständen:

- a) beim An- und Vonbordgehen an einer hierfür vorgesehenen Stelle,
- b) beim Einsatz des Schwenkbaumes in seinem Schwenkbereich,
- c) beim Festmachen und Lösen eines Seils im Pollerbereich,
- d) bei einem Fahrzeug, das an einem senkrechten Ufer liegt, an der dem Ufer zugekehrten Seite, wenn keine Absturzgefahr besteht,
- e) bei Fahrzeugen, die Bord an Bord liegen, an den sich berührenden Stellen, wenn keine Absturzgefahr besteht, und
- f) wenn Beladearbeiten, Entladearbeiten oder der Baubetrieb unverhältnismäßig behindert würden.

Sind die Betriebszustände nach Satz 1 nicht mehr vorhanden, sind die Geländer sofort wieder zu schließen oder zu setzen.

6. Die Mitglieder der Besatzung und die sonstigen Personen an Bord müssen in folgenden Fällen Rettungswesten nach Artikel 13.08 Nummer 2 ES-TRIN tragen:

- a) beim An- und Vonbordgehen, sofern Absturzgefahr ins Wasser besteht,
- b) bei Aufenthalt in einem Beiboot,
- c) bei einer Arbeit außenbords und
- d) bei einem Aufenthalt oder einer Arbeit an Deck oder im Gangbord, sofern Schanzkleider von mindestens 90 cm Höhe nicht vorhanden oder Geländer nach Nummer 5 nicht durchgehend gesetzt sind.

Die Mitglieder der Besatzung dürfen Außenbordarbeiten nur bei einem stillliegenden Fahrzeug und nur dann durchführen, wenn durch den übrigen Schiffsverkehr keine Gefährdung zu erwarten ist.

7. Der Schiffsführer

- a) darf ein Fahrgastschiff nur führen, wenn die Einzelrettungsmittel nach Nummer 4 in ausreichender Anzahl und in der vorgeschriebenen Art an Bord vorhanden sind,

- b) hat sicherzustellen, dass
- aa) die Geländer nach Nummer 5 Satz 1 nur in den dort genannten Fällen und nur bei Vorliegen eines der dort genannten Betriebszustände geöffnet oder teilweise entfernt werden,
 - bb) die Geländer nach Nummer 5 Satz 1 sofort wieder geschlossen oder gesetzt werden, wenn die dort genannten Betriebszustände nicht mehr vorhanden sind,
 - cc) die Mitglieder der Besatzung und die sonstigen Personen an Bord in den in Nummer 6 Satz 1 genannten Fällen die dort genannten Rettungswesten tragen,
 - dd) Außenbordarbeiten nur bei einem stillliegenden Fahrzeug und nur dann durchgeführt werden, wenn durch den übrigen Schiffsverkehr keine Gefährdung zu erwarten ist.
8. Der Eigentümer und der Ausrüster müssen jeweils sicherstellen, dass die Einzelrettungsmittel nach Nummer 4 in ausreichender Anzahl und in der vorgeschriebenen Art an Bord vorhanden sind.“
6. § 1.09 Nummer 3 Satz 3 wird aufgehoben.
7. § 1.10 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe u wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe v wird angefügt:

„v) bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, das in Anlage 8 Nummer 1.4.9 ES-TRIN vorgeschriebene Betriebshandbuch und die in Artikel 30.03 Nummer 1 ES-TRIN vorgeschriebene Sicherheitsrolle.“
 - b) In Nummer 7 werden die Wörter „die Urkunden und die sonstigen Unterlagen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c, e bis n, s und t“ durch die Wörter „die Urkunden, das Bordbuch, das Betriebshandbuch und die sonstigen Unterlagen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c, f bis n, s, t und v“ ersetzt.
 - c) In Nummer 8 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a, e, f bis h, j, l, m, n, s und t“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a, f bis h, j, l, m, n, s, t und v“ ersetzt.
8. Kapitel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach § 2.05 wird folgender § 2.06 eingefügt:

„§ 2.06

Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

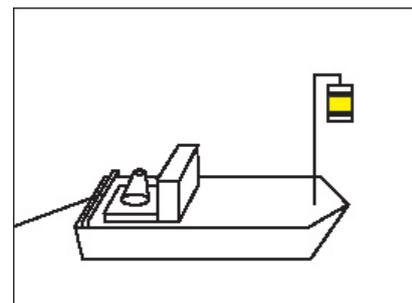
(Anlage 3: Bild 65)

1. Ein Fahrzeug, das Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzt, muss ein Kennzeichen tragen. 65
 2. Das Kennzeichen ist rechteckig mit der Aufschrift „LNG“ in weißen Buchstaben auf rotem Grund und einem weißen Rand von mindestens 5 cm Breite. Die Längsseite des Rechtecks muss mindestens 60 cm betragen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 20 cm betragen. Die Breite der Schriftzeichen und die Stärke der Striche müssen der Höhe entsprechen.
 3. Das Kennzeichen muss an einer geeigneten und gut sichtbaren Stelle angebracht sein.
 4. Das Kennzeichen muss erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit es bei Nacht deutlich sichtbar ist.“
- b) Der bisherige § 2.06 wird § 2.07 und in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§§ 2.01 oder 2.02“ durch die Angabe „§§ 2.01, 2.02 oder 2.06“ ersetzt.
9. § 3.09 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei Tag:

einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen – letztere an den äußeren Enden – eingefasst ist; der Zylinder muss auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

4



Das Fahrzeug muss den Zylinder auch dann beibehalten, wenn ihm vorübergehend auf einer kurzen Strecke ein Vorspann voran fährt; der Vorspann muss den Zylinder ebenfalls führen.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 3.10 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) ein Hecklicht auf dem Achterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist; befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.“

11. In § 3.14 Nummer 7 und § 7.07 Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Abschnitt 8.1.8“ durch die Angabe „Abschnitt 1.16.1“ ersetzt.

12. In § 3.29 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 wird nach dem Wort „weiß“ ein Komma eingefügt.

13. § 4.05 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk entsprechen. Die Funkanlage muss nach folgenden Vorschriften betrieben werden:

- a) nach der in Satz 1 genannten Vereinbarung, die im Handbuch Binnenschiffahrtfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe l) erläutert ist,
- b) nach dieser Verordnung und
- c) nach der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung.

Funkmeldungen und Funkabsprachen sind in deutscher Sprache auszuführen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt den aktuellen Stand des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk im Verkehrsblatt oder im Bundesanzeiger bekannt.“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Der Schiffsführer hat unbeschadet der Nummer 7 sicherzustellen, dass

- a) die Sprechfunkanlagen seines Fahrzeugs oder seiner schwimmenden Anlage der Vorschrift nach Nummer 1 Satz 1 entsprechen und
- b) sein Fahrzeug mit den nach Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 vorgeschriebenen Sprechfunkanlagen ausgerüstet ist.“

c) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Sprechfunkanlagen des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage der Vorschrift nach Nummer 1 Satz 1 entsprechen und gemäß den Vorschriften nach Nummer 1 Satz 2 betrieben werden.“

14. § 4.07 wird wie folgt geändert:

a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Wasserstraßen **Neckar, Main, Main-Donau-Kanal, Ruhr, Rhein-Herne-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Küstenkanal, Mittellandkanal** einschließlich der Stichkanäle und des Rothenseer Verbindungskanals, **Elbe-Seitenkanal, Elbe-Havel-Kanal** einschließlich Großer Wendsee mit Niegripper Verbindungskanal und Pareyer Verbindungskanal, **Weser** von km 204,40 bis km 366,70 und UWe-km 0,00 bis UWe-km 1,375, **Elbe, Elbe-Lübeck-Kanal, Saar** von km 0,00 bis km 87,20, **Spree-Oder-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 18,25 mit Ruhlebener Altarm, **Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal** mit Westhafen-Verbindungskanal, Westhafenkanal und Charlottenburger Verbindungskanal, **Teltowkanal** von km 0,00 bis km 37,00, **Untere Havel-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 67,82 und von km 146,20 bis km 148,48 mit Großer Wannsee und Potsdamer Havel, **Havelkanal** und **Havel-Oder-Wasserstraße** mit Verbindungskanal Hohensaaten Ost, Verbindungskanal Schwedter Querfahrt und Veltener Stichkanal gelten die folgenden Regelungen zu Inland AIS und Inland ECDIS:“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Folgende Anforderungen müssen bei der Nutzung des Inland AIS Gerätes erfüllt sein:

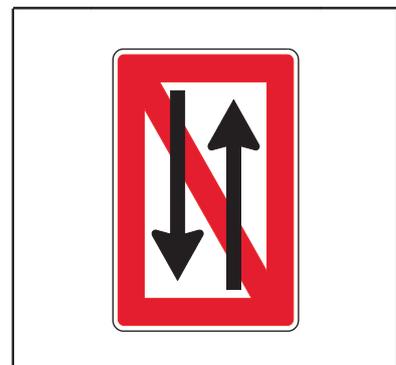
- a) das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein,
- b) das Inland AIS Gerät muss mit maximaler Leistung senden; dies gilt nicht für ein Tankschiff mit dem Navigationsstatus „festgemacht“,
- c) es darf immer nur ein Inland AIS Gerät an Bord eines Fahrzeugs oder Verbandes im Sendebetrieb sein,
- d) die eingegebenen Daten des im Sendebetrieb befindlichen Inland AIS Gerätes müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.

Satz 1 Buchstabe a gilt nicht

- a) für den Fall, dass die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen gewährt hat, die von der Fahrinne baulich getrennt sind,
 - b) für ein Fahrzeug der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS-Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.“
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt;“.
 - bb) In Buchstabe l wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe m wird angefügt:
 - „m) Rufzeichen.“
- d) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt;“.
- e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Ein Kleinfahrzeug, das AIS nutzt, darf nur folgende AIS Geräte verwenden:
 - a) Inland AIS Geräte nach Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN,
 - b) nach den Vorschriften der IMO typzugelassene AIS Geräte der Klasse A,
 - c) AIS Geräte der Klasse B, die den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG und der internationalen Norm IEC 62287-1 oder 2* (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen; AIS Geräte der Klasse B, die den Anforderungen der am 8. November 2019 geltenden Fassung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden.
- Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein. Die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.“
- f) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass
 - a) das Inland AIS Gerät ständig eingeschaltet ist,
 - b) das Inland AIS Gerät auf einem Fahrzeug mit der maximalen Leistung sendet; dies gilt nicht für ein Tankschiff mit dem Navigationsstatus „festgemacht“,
 - c) immer nur ein Inland AIS Gerät an Bord eines Fahrzeugs oder Verbandes im Sendebetrieb ist,
 - d) die in das im Sendebetrieb befindliche Inland AIS Gerät eingegebenen Daten zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
 - e) in dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, zusammen mit einer elektronischen Binnenschifffahrtskarte genutzt wird.“

15. § 6.08 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

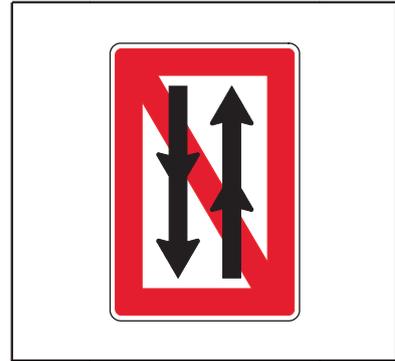
- „1.** Auf einer Strecke, deren Beginn durch das Tafelzeichen A.4 oder A.4.1 (Anlage 7) gekennzeichnet ist, ist das Begegnen und Überholen verboten.“



* amtlicher Hinweis: Die Normen entsprechen den Normen DIN EN 62287-1 und DIN EN 62287-2.

** amtlicher Hinweis: § 6.08 Nummer 1 gilt weder für ein Kleinfahrzeug oder einen Verband im Sinne des § 6.02 Nummer 1 Satz 1 noch ist er einem solchen Kleinfahrzeug oder Verband gegenüber anzuwenden.

A.4.1



Das Verbot nach Satz 1 kann auf Fahrzeuge und Verbände ab einer bestimmten Länge oder Breite beschränkt werden; in diesem Fall werden die Länge oder Breite auf einer rechteckigen weißen zusätzlichen Tafel angegeben, die unterhalb des Tafelzeichens A.4 oder A.4.1 angebracht ist. Für eine nach Satz 1 gekennzeichnete Strecke gelten im Übrigen die Regelungen des § 6.07 Nummer 1 entsprechend.“

16. In § 6.16 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „ihren Kurs“ durch die Wörter „seinen Kurs“ ersetzt.

17. § 6.28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Ein Fahrzeug oder ein Verband, das oder der das Kennzeichen nach § 2.06 trägt, darf nicht in eine Schleuse einfahren, wenn

a) es außerhalb des LNG-Systems zu Freisetzungen von Flüssigerdgas (LNG) kommt oder

b) eine Freisetzung von Flüssigerdgas (LNG) außerhalb des LNG-Systems während der Schleusendurchfahrt zu erwarten ist.“

b) Die bisherigen Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 13 bis 18.

18. § 6.35 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 6.28 Nummer 2 bis 7, Nummer 8 Satz 1 bis 3, 6 und 7, Nummer 9 bis 14, jeweils auch in Verbindung mit § 6.29a,“ durch die Wörter „§ 6.28 Nummer 2 bis 7, Nummer 8 Satz 1 bis 3, 6 und 7, Nummer 9 bis 15, jeweils auch in Verbindung mit § 6.29a,“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 6.28 Nummer 15, 16 und 17 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6.29a,“ durch die Wörter „§ 6.28 Nummer 16, 17 und 18 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6.29a,“ ersetzt.

19. Dem § 7.01 wird folgende Nummer 5 angefügt:

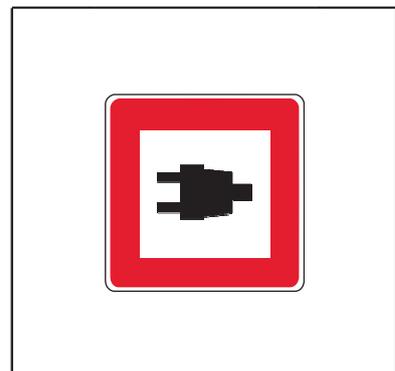
„5. Ein Fahrzeug darf nur über einen sicheren Zugang betreten oder verlassen werden. Ist eine geeignete Landanlage vorhanden, darf keine andere Einrichtung benutzt werden. Ist ein Abstand zwischen Fahrzeug und Land vorhanden, muss bei einem Fahrzeug, das über ein Binnenschiffszeugnis verfügt, ein Landsteg nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe d ES-TRIN ausgelegt und sicher befestigt sein; die Geländer des Landstegs müssen gesetzt sein. Wird ein Beiboot als Zugang benutzt und ist ein Höhenunterschied zwischen Beiboot und Deck zu überwinden, ist ein geeigneter, sicherer Aufstieg zu benutzen.“

20. In § 7.03 Nummer 1 Satz 3 wird das Wort „Baustellenfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.

21. Dem § 7.06 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. An einer Liegestelle, bei der das Tafelzeichen B.12 (Anlage 7) aufgestellt ist, ist ein Fahrzeug verpflichtet, sich an einen betriebsbereiten Landstromanschluss anzuschließen und seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie während des Stillliegens daraus zu decken. Ausnahmen vom Gebot nach Satz 1 können auf einem rechteckigen weißen zusätzlichen Schild angegeben werden, das unterhalb des Tafelzeichens B.12 angebracht ist.

B.12



5. Nummer 4 ist nicht anzuwenden auf ein Fahrzeug, das während des Stillliegens ausschließlich eine Energieversorgung nutzt, die keine Geräusche sowie keine gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel verursacht.“

22. § 7.08 wird wie folgt gefasst:

„§ 7.08

Wache und Aufsicht

1. Eine einsatzfähige Wache muss sich ständig an Bord aufhalten
 - a) von einem stillliegenden Fahrzeug, das das Kennzeichen nach § 2.06 trägt,
 - b) von einem stillliegenden Fahrzeug, das mit gefährlichen Gütern nach Kapitel 3.2 Tabelle A ADN beladen ist und eine Bezeichnung nach § 3.14 führt,
 - c) von einem stillliegenden Fahrzeug, das nach dem Entladen gefährlicher Güter nach Kapitel 3.2 Tabelle A ADN noch nicht frei von gefährlichen Gasen ist, und
 - d) von einem stillliegenden Fahrgastschiff, auf dem sich Fahrgäste befinden.
2. An Bord eines stillliegenden Fahrzeugs, das das Kennzeichen nach § 2.06 trägt, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
 - a) Flüssigerdgas (LNG) an Bord des Fahrzeugs nicht als Brennstoff verbraucht wird,
 - b) die technischen Daten des LNG-Systems des Fahrzeugs aus der Ferne abgelesen werden und
 - c) das Fahrzeug von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen.
3. An Bord eines stillliegenden Fahrzeugs, das mit gefährlichen Gütern nach Kapitel 3.2 Tabelle A ADN beladen ist und eine Bezeichnung nach § 3.14 führt oder das nach dem Entladen solcher Güter noch nicht frei von gefährlichen Gasen ist, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
 - a) das Fahrzeug in einem Hafenbecken stillliegt und
 - b) die zuständige Behörde das Fahrzeug von der Verpflichtung nach Nummer 1 befreit.
4. Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person beaufsichtigt werden, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Aufsicht wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich ist oder die zuständige Behörde eine Ausnahme zulässt.“

23. § 7.09 wird wie folgt gefasst:

„§ 7.09

Verhaltenspflichten

1. Der Schiffsführer hat die in § 7.01 Nummer 1 bis 4 und Nummer 5 Satz 3, § 7.02 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2, und Nummer 3, § 7.03 Nummer 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Nummer 2, § 7.04 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2, und Nummer 3, §§ 7.05, 7.06 Nummer 1 bis 3 und 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, und § 7.07 Nummer 1 vorgesehenen oder auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Gebote oder Verbote über das Verhalten beim Stillliegen, Ankern oder Festmachen einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.
 2. Der Schiffsführer, der Eigentümer und der Ausrüster haben jeweils die in § 7.08 Nummer 1 und 4 Satz 1 vorgesehenen oder auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Gebote über das Verhalten beim Stillliegen einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.“
24. Nach § 8.13 wird folgender § 8.14 eingefügt:

„§ 8.14

Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

1. Vor Beginn des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) muss sich der Schiffsführer des zu bebunkernden Fahrzeugs vergewissern, dass
 - a) die vorgeschriebenen Mittel zur Brandbekämpfung jederzeit betriebsbereit sind und
 - b) die vorgeschriebenen Mittel zur Evakuierung der an Bord des zu bebunkernden Fahrzeugs befindlichen Personen zwischen dem Fahrzeug und dem Kai angebracht sind.
2. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) müssen alle Zugänge von Deck aus und alle Öffnungen von Räumen ins Freie geschlossen sein.

Dies gilt nicht für:

 - a) Ansaugöffnungen von Motoren in Betrieb;
 - b) Lüftungsöffnungen von Maschinenräumen, wenn die Motoren in Betrieb sind;
 - c) Lüftungsöffnungen von Räumen mit einer Überdruckanlage und
 - d) Lüftungsöffnungen einer Klimaanlage, wenn diese Öffnungen mit einer Gasspüranlage versehen sind.Zugänge und Öffnungen dürfen nur soweit notwendig für kurze Zeit mit der Genehmigung des Schiffsführers geöffnet werden.
3. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) ist es verboten, an Bord und im Bunkerbereich zu rauchen. Dieses Rauchverbot gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte. Das Rauchverbot gilt nicht in den Wohnungen und im Steuerhaus, sofern deren Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen

sind. Der Schiffsführer hat sich ununterbrochen zu vergewissern, dass das Rauchverbot nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eingehalten wird.

4. Nach der Bebungung mit Flüssigerdgas (LNG) ist eine Lüftung aller von Deck aus zugänglichen Räume erforderlich.“
25. Der bisherige § 8.14 wird § 8.15 und wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. Der Schiffsführer hat die in § 8.14 Nummer 1, 2 Satz 1 und 3, Nummer 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, und Nummer 4 vorgesehenen oder auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Gebote oder Verbote über die Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen, einzuhalten oder sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.“
- b) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 8 bis 12.
26. § 10.10 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Zwischen der Neckarmündung bis zum Unterwasser der Schleusengruppe Feudenheim (km 5,80) gelten für das Stillliegen folgende Regelungen:
- a) für ein Fahrzeug, das keine Bezeichnung nach § 3.14 führen muss, ist das Stillliegen
- aa) am rechten Ufer von km 0,25 bis km 0,45 nur erlaubt, wenn das Fahrzeug in die Schleuse zum Industriehafen einfahren will,
- bb) am rechten Ufer im Schleusenbereich Feudenheim von km 5,34 bis km 5,50 nur für Talfahrer und von km 5,50 bis km 5,80 nur für Bergfahrer erlaubt;
- b) für ein Fahrzeug, das die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen muss, ist das Stillliegen nur
- aa) am linken Ufer von km 0,10 bis km 0,55 erlaubt,
- bb) am rechten Ufer im Schleusenbereich Feudenheim von km 5,07 bis km 5,34 erlaubt;
- c) für ein Fahrzeug, das die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 2 oder 3 führen muss, ist das Stillliegen nur erlaubt, wenn ihm von der zuständigen Behörde eine Liegestelle zugewiesen wird.“
27. § 15.02 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.5.3 wird wie folgt gefasst:

Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Abladetiefe m
„1.5.3 km 21,50 bis km 81,90 (Bockholt)			
a) Fahrzeug	110,00	10,60	2,50
b) Verband	110,00	10,60	2,50
	165,00	9,65	2,50“.

- b) Nummer 1.12.7 wird wie folgt gefasst:

Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Abladetiefe m
„1.12.7 Rothenseer Verbindungskanal			
1.12.7.1 Rothenseer Verbindungskanal Altstrecke mit Schiffshebewerk Rothensee km 0,12 bis km 1,00			
Fahrzeug/Verband	82,00	9,50	1,90
	82,00	9,00	2,10
1.12.7.2 Rothenseer Verbindungskanal mit Schiffsschleuse km 0,19 bis km 4,76 (Niedrigwasserschleuse Magdeburg)			
1.12.7.2.1 bei in Betrieb befindlicher Niedrigwasserschleuse Magdeburg			
a) Fahrzeug	110,00	11,45	2,80
b) Verband	185,00	11,45	2,80
1.12.7.2.2 bei nicht in Betrieb befindlicher Niedrigwasserschleuse Magdeburg			
a) Fahrzeug	110,00	11,45	je nach Fahrinnentiefe
b) Verband	185,00	11,45	je nach Fahrinnentiefe

Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Abladetiefe m	
– die Fahrrinntiefe richtet sich vom unteren Vorhafen der Schleuse Rothensee und vom unteren Vorhafen des Schiffshebewerkes Rothensee bis zur Niedrigwasserschleuse Magdeburg nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinntiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen –				
1.12.7.3	km 4,76 (Niedrigwasserschleuse Magdeburg) bis km 5,53 (Elbe)			
a)	Fahrzeug	110,00	11,45	je nach Fahrrinntiefe
b)	Verband	100,00	19,20	je nach Fahrrinntiefe
		185,00	11,45	je nach Fahrrinntiefe
– die Fahrrinntiefe richtet sich von der Niedrigwasserschleuse Magdeburg bis zur Einmündung in die Elbe nach dem Wasserstand; die geringste Fahrrinntiefe wird von der zuständigen Behörde täglich bekannt gemacht; bei der Wahl der Abladetiefe sind die bekannt gemachten Fahrrinntiefen und die aktuelle Wasserstandsentwicklung zu berücksichtigen –“.				

28. Dem § 15.18 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Für die Niedrigwasserschleuse Magdeburg bei km 4,76 des Rothenseer Verbindungskanals (RVK) gelten nachfolgende Regelungen:

- a) Bei einem Wasserstand von weniger als 260 cm am Pegel Rothensee/Elbe findet Schleusenbetrieb statt. Der Beginn und das Ende des Schleusenbetriebs werden von der zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht. Die Schleuse wird während des Schleusenbetriebs fernbedient. Die im Rahmen des Schleusenbetriebs erforderlichen Funkabsprachen sind unter Verwendung des Funkrufnamens „Niedrigwasserschleuse Magdeburg“ auf dem Kanal des Verkehrskreises Nautische Information durchzuführen, der im Handbuch Binnenschifffahrtfunk (§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe I) bekannt gegeben ist.
- b) Bei einem Wasserstand von 260 cm oder mehr am Pegel Rothensee/Elbe findet Durchfahrtsbetrieb statt. Der Beginn und das Ende des Durchfahrtsbetriebs werden von der zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht. In diesem Betriebszustand ist die Niedrigwasserschleuse Magdeburg eine Fahrwasserenge im Sinne des § 6.07 und mit dem Tafelzeichen A.4 gekennzeichnet. Die Fahrwasserenge ist in Funkselbstwahrschau zu passieren. Die Lichtsignalanlagen sind während des Durchfahrtsbetriebs ausgeschaltet. Für die Dauer des Durchfahrtsbetriebs sind die §§ 6.28, 6.28a und 6.29 nicht anzuwenden.“

29. § 15.29 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe dd wird am Satzende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) das Verhalten beim Durchfahren der Niedrigwasserschleuse Magdeburg nach § 15.18 Nummer 5 Buchstabe a Satz 4 und Buchstabe b Satz 4 und“.
 - cc) Der bisherige Doppelbuchstabe ee wird der Doppelbuchstabe ff.
- b) Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband

 - aaa) die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.1.1 bis 1.5.2, 1.5.4 bis 1.5.6, 1.9, 1.10, 1.12.1, 1.12.3 bis 1.12.7.2.1, 1.13.1 bis 1.14.2.1 und 1.14.3.2 bis 1.14.4, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.5.3, 1.8.2, 1.8.3 und 1.12.2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.11, 1.12.7.2.2, 1.12.7.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, und die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.8.1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, und
 - bbb) die zugelassenen Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.8.1, 1.11, 1.12.7.2.2, 1.12.7.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5 nicht überschreitet,“.
- c) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) das Fahrzeug oder der Verband

- aa) die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.1.1 bis 1.5.2, 1.5.4 bis 1.5.6, 1.9, 1.10, 1.12.1, 1.12.3 bis 1.12.7.2.1, 1.13.1 bis 1.14.2.1 und 1.14.3.2 bis 1.14.4, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.5.3, 1.8.2, 1.8.3 und 1.12.2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.11, 1.12.7.2.2, 1.12.7.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, und die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.8.1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, und
- bb) die zugelassenen Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.8.1, 1.11, 1.12.7.2.2, 1.12.7.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5 nicht überschreitet und“.
30. Kapitel 17 wird wie folgt geändert:
- a) In § 17.01 werden die Wörter „mit Jeetzel bis zur Nordwestkante der Drahwernertorbrücke in Hitzacker“ gestrichen.
- b) § 17.02 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1.1.3 und 1.2.2 wird jeweils in der Spalte 2 das Wort „Boitzenburg“ durch das Wort „Boizenburg“ ersetzt.
- bb) Nummer 1.3 wird aufgehoben.
31. § 19.02 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Binnenschiffahrtsstraße		Länge m	Breite m	Abladetiefe m
„1.	Elbe-Lübeck-Kanal			
1.1	km 0,00 bis km 61,55 (Einmündung in die Elbe)			
	Fahrzeug/Schubverband	80,00	9,50	2,00
	soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist			
1.2	km 0,00 bis km 59,17 (Umschlagstelle Horsterdamm/Liegestelle Lauenburg Ost)			
	Fahrzeug/Schubverband	80,00	8,30	2,10
	– von km 0,00 bis km 3,43 (Schleuse Büssau) verringert sich die Abladetiefe bei einem Wasserstand unter 500 cm am Pegel Hubbrücken um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes –			
1.3	km 59,17 (Umschlagstelle Horsterdamm/Liegestelle Lauenburg Ost) bis km 61,55 (Einmündung in die Elbe)			
	a) Fahrzeug	110,00	11,45	2,30
	b) Schubverband	125,00	9,60	2,30
	– von km 60,10 (Schleuse Lauenburg) bis km 61,55 gilt die zulässige Abladetiefe von 2,30 m nur bei einem Wasserstand von $\geq 4,30$ m am Pegel Hohnstorf auf der Elbe –“.			

32. In § 19.04 Nummer 1 werden die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) einer Abladetiefe von mehr als 1,20 m oder einer Breite von mehr als 8,30 m 8 km/h.“
33. Kapitel 21 wird wie folgt geändert:
- a) In § 21.04 Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 Buchstabe l“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe m“ ersetzt.
- b) Dem § 21.23 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** von km 12,01 (Lessingbrücke) bis km 17,80 gilt § 4.05 Nummer 3 Satz 1 bis 3 in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober täglich von 10:30 Uhr bis 19:00 Uhr auch für ein Kleinfahrzeug.“
- c) § 21.24 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) der Verkehr von Kleinfahrzeugen, die ohne Maschinenantrieb fahren oder die mit einer Antriebsmaschine ausgestattet sind, deren größte Nutzleistung weniger als 11,04 kW beträgt,“.
- d) In § 21.27 Nummer 7 werden die Wörter „Nummer 1 Satz 1, Nummer 2, 3 Satz 1, Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 bis 6“ ersetzt.
- e) § 21.29 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee wird wie folgt gefasst:
- „ee) den Sprechfunk nach § 21.23 Nummer 2 und 3, Nummer 3 in Verbindung mit § 4.05 Nummer 3 Satz 1 bis 3,“.

34. In § 22.27 Nummer 8 werden die Wörter „Nummer 2 Satz 1, Nummer 3, 5, 6 und 7 Satz 1“ durch die Wörter „Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 und 5 bis 7“ ersetzt.

35. § 23.27 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Auf dem **Tegeler See** darf ein Fahrzeug oder Verband die Wasserflächen nicht befahren zwischen

- a) den Inseln Maierenwerder und Valentinswerder,
- b) den Inseln Valentinswerder und Baumwerder,
- c) den Inseln Baumwerder und Scharfenberg und
- d) der Insel Reiswerder und dem Ostufer des Tegeler Sees.

Satz 1 gilt nicht für ein Fahrzeug des öffentlichen Fährverkehrs sowie für ein Fahrzeug ohne Antriebsmaschine.“

36. § 24.20 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) von der Elbe (km 0,00) bis zur Einfahrt in den Plauer See (km 121,40),“.

37. § 26.13 Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ein Schifffahrtszeichen an einer Brücke, ein Schifffahrtszeichen für eine Wasserstraßenkreuzung, eine Gefahrenstelle, ein Schifffahrtshindernis oder eine Fischereianlage sowie die Tafelzeichen B.8 und A.1, mit denen ein komplizierter Streckenabschnitt oder Bereich gekennzeichnet ist, sollen beleuchtet sein.“

38. Kapitel 28 wird wie folgt geändert:

a) § 28.03 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei separater Befüllung der Brennstofftanks die Absperrventile innerhalb der Verbindungsrohrleitungen der Brennstofftanks geschlossen sind,“.

bb) Nummer 2 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:

„b) die zu bebunkernde Menge je Brennstofftank und die Einfüllleistung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Entlüftungsprobleme des Brennstofftanks,

c) die Reihenfolge der Befüllungen der Brennstofftanks und“.

b) Nach § 28.03 wird folgender § 28.04 eingefügt:

„§ 28.04

Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)

1. Die in § 28.03 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe a und d genannten Vorschriften gelten nicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG).
2. Das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) während der Fahrt, beim Umschlag von Gütern sowie beim Ein- und Aussteigen von Fahrgästen ist nicht gestattet.
3. Das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) darf nur an den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stellen erfolgen.
4. Im Bunkerbereich dürfen sich nur Besatzungsmitglieder des zu bebunkernden Fahrzeugs, Mitarbeiter der Bunkerstelle oder Personen aufhalten, die über eine von der zuständigen Behörde erteilte Erlaubnis verfügen.
5. Vor Beginn des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) ist sicherzustellen, dass
 - a) das zu bebunkernde Fahrzeug so festgemacht ist, dass
 - aa) Kabel, insbesondere die elektrischen Kabel, die Erdungskabel und die Schlauchleitungen nicht aufgrund von Zug verformt werden und
 - bb) das Fahrzeug bei Gefahr rasch losgemacht werden kann,
 - b) eine Prüfliste für das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) durch Fahrzeuge, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, gemäß dem Standard der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, Edition 1.0 (https://www.ccr-zkr.org/files/documents/reglementRP/L_ctrl_avitaillement_GNL_de.pdf), ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle Fragen in der Prüfliste mit „Ja“ beantwortet sind. Nicht zutreffende Fragen sind zu streichen. Können nicht alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, ist das Bunkern nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet,
 - c) alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
6. Die Prüfliste nach Nummer 5 Buchstabe b muss
 - a) in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt werden,
 - b) in mindestens einer Sprache vorliegen, die den in Nummer 5 Buchstabe b bezeichneten Personen verständlich ist, und
 - c) drei Monate an Bord des Fahrzeugs aufbewahrt werden.

41. In der Anlage 6 Abschnitt C werden die Angaben zum Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden wie folgt gefasst:

„Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt

		2 lange Töne, 1 kurzer Ton des Überholenden	„Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen“ § 6.10 Nummer 2 Buchstabe b
Normalfall:		Kein Schallzeichen des Vorfahrenden	„Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbord- seite überholen“ § 6.10 Nummer 3
Abweichung:		1 kurzer Ton des Vorfahrenden	„Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite“ § 6.10 Nummer 4 Satz 1 Buchstabe a
		2 kurze Töne des Überholenden	„Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen“ § 6.10 Nummer 4 Satz 2 Buchstabe a“.

42. Anlage 7 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Tafelzeichen A.4 wird folgendes Tafelzeichen A.4.1 eingefügt:

„A.4.1 Verbot des Begegnens und Überholens für Verbände
untereinander
(§ 6.08 Nummer 1 Satz 1)



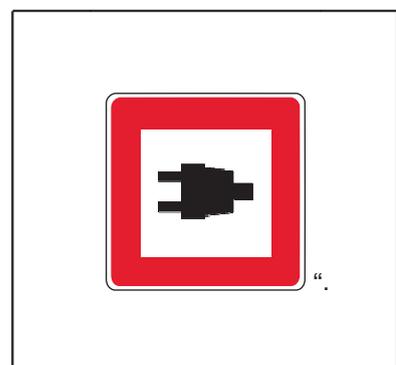
bb) In der Angabe zum Tafelzeichen A.11 werden die Wörter „(§ 6.28a Nummer 2 Satz 1 Buchstabe c)“ durch die Wörter „(§ 6.28a Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c)“ ersetzt.

b) Unterabschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe zu den Tafelzeichen B.1, B.2a, B.2b, B.3a, B.3b, B.4a und B.4b wird jeweils die Angabe „(§ 6.12)“ durch die Angabe „(§ 6.12 Nummer 1)“ ersetzt.

bb) Nach dem Tafelzeichen B.11 wird das folgende Tafelzeichen B.12 eingefügt:

„B.12 Gebot zur Nutzung von Landstromanschlüssen
(§ 7.06 Nummer 4)



c) Unterabschnitt E wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe zum Tafelzeichen E.1 werden die Wörter „(allgemeine Zeichen)“ durch die Wörter „(allgemeines Zeichen)“ ersetzt.

bb) In der Angabe zum Tafelzeichen E.5.7 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der
Binnenschiffsuntersuchungsordnung

Die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ES-TRIN:

Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Edition 2017/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. März 2018 (BAnz AT 13.03.2018 B4)) und der zuletzt durch das Korrigendum 2 vom 10. April 2018 berichtigt worden ist (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28. September 2018 (BAnz AT 08.10.2018 B4)); bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen,“.

2. In § 32 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 1.01 Nummer 7 ES-TRIN“ durch die Wörter „des Artikels 1.01 Nummer 1.7 ES-TRIN“ ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Ort“ die Wörter „des Angelns oder“ eingefügt.

4. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 17 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

b) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. auf einem Sportfahrzeug oder Wassermotorrad im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 nicht mehr als die zulässige Anzahl von Fahrgästen befördert werden und die zulässige Anfahrtstrecke nicht überschritten wird,“.

c) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. auf einem Sportfahrzeug im Rahmen einer Fahrt nach § 33 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a in Verbindung mit Buchstabe b die zulässige Anzahl von Fahrgästen nicht überschritten wird,“.

d) Die bisherigen Nummern 20 und 21 werden die Nummern 21 und 22.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 42 werden die Wörter „§ 35 Absatz 3 Nummer 17, 19 oder 20 die zulässige Anzahl von Fahrgästen“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 Nummer 17, 19, 20 oder 21 nicht dafür sorgt, dass die zulässige Anzahl von Fahrgästen nicht“ ersetzt.

b) In Nummer 44 werden die Wörter „§ 35 Absatz 3 Nummer 21“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 Nummer 22“ ersetzt.

6. In § 37 Absatz 2 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „schwimmende Fahrzeuge“ durch die Wörter „schwimmende Geräte“ ersetzt.

7. In Anhang II § 7.06 werden die Wörter „das gebaut und eingerichtet ist“ durch die Wörter „die gebaut und eingerichtet sind“ ersetzt.

8. Anhang VI Anlage 2 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. **Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach CDNI**

a) Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

b) Verbot der Einbringung und Einleitung

c) Allgemeine Sorgfaltspflicht

d) Organisation und Kontrolle der Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen

e) Ölkontrollbuch

f) Sammlung der Abfälle an Bord, Abgabe an Sammelstellen.“

b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. **Festlegungen in den Polizeiverordnungen zum Gewässerschutz in der Rhein- und Binnenschifffahrt**

a) Sammlung und Behandlung von Schiffsabfällen

b) Allgemeine Sorgfaltspflicht

c) Sorgfaltspflicht beim Bunkern

d) Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge.“

Artikel 8
Änderung der
Binnenschiffseichordnung

Die Binnenschiffseichordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 der Verordnung vom 2. März 2017 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Seite 4 des Musters des Eichscheins für Binnenschiffe (Güterbeförderer) wie folgt gefasst:

„ **Eichschein Nr.**

Seite 4

(18) Größte Länge des Schiffsrumpfes <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">m</div>		(19) Größte Breite des Schiffsrumpfes <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">m</div>	
(20) Antriebsmaschine(n)			
Art	Hersteller	Typ	Leistung (kW)
(21) Mittlere Leertauchung in Süßwasser <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">m</div>		(22) Größte Tragfähigkeit (in Tonnen) in Süßwasser (Dichte = 1) <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">t</div>	
(23) Senkrechter Abstand von der Ebene der größten Eintauchung bis zum Gangbord			
a) in der Mitte des Schiffsrumpfes cm			
b) am tiefsten Punkt des Gangbords cm			
Lasten an Bord, die der Leertauchung entsprechen			
(24) Lage und Beschreibung des festen Ballastes			
(25) Maschinen, Kessel, Rohrleitungen oder andere Anlagen, die Wasser, Öl oder andere Flüssigkeiten für ihren Betrieb enthalten			
26 Annäherndes Gewicht des Wassers im Laderaum, das mit den üblichen Lenzeinrichtungen nicht entfernt werden kann <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">kg</div>			
27 Ausrüstung			
a) Beschreibung und annäherndes Gewicht der Ankerketten und Anker kg			
b) Annäherndes Gewicht der übrigen beweglichen Ausrüstung und der Ersatzteile kg			
c) Annäherndes Gewicht der Einrichtung kg			
d) Annäherndes Gewicht des oder der Beiboote kg			
Vorräte			
a) Annäherndes Gewicht des Brauchwassers kg			
b) Annäherndes Gewicht der anderen Vorräte kg			

“

2. In der Anlage 2 wird die Seite 4 des Musters des Eichscheins für Binnenschiffe (Nichtgüterbeförderer) wie folgt gefasst:

„ **Eichschein Nr.**

Seite 4

(18) Größte Länge des Schiffsrumpfes m		(19) Größte Breite des Schiffsrumpfes m		
(20) Antriebsmaschine(n)				
Art	Hersteller	Typ	Nummer(n)	Leistung (kW)
(21) Mittlere Leertauchung in Süßwasser m				
(23) Senkrechter Abstand von der Ebene der größten Eintauchung bis zum Gangbord				
a) in der Mitte des Schiffsrumpfes cm				
b) am tiefsten Punkt des Gangbords cm				
Lasten an Bord, die der Leertauchung entsprechen				
(24) Lage und Beschreibung des festen Ballastes				
.....				
.....				
.....				
.....				
(25) Maschinen, Kessel, Rohrleitungen oder andere Anlagen, die Wasser, Öl oder andere Flüssigkeiten für ihren Betrieb enthalten				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
26 Annäherndes Gewicht des Wassers im Laderaum, das mit den üblichen Lenzeinrichtungen nicht entfernt werden kann kg				
27 Ausrüstung				
a) Beschreibung und annäherndes Gewicht der Ankerketten und Anker				
.....				
..... kg				
b) Annäherndes Gewicht der übrigen beweglichen Ausrüstung und der Ersatzteile kg				
c) Annäherndes Gewicht der Einrichtung kg				
d) Annäherndes Gewicht des oder der Beiboote kg				
Vorräte				
a) Annäherndes Gewicht des Brauchwassers kg				
b) Annäherndes Gewicht der anderen Vorräte kg				

“

Artikel 9

Änderung der
Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung

§ 2 Absatz 2 der Binnenschiffs-Abgasemissionsverordnung vom 20. August 2005 (BGBl. I S. 2487), die zuletzt durch Artikel 2 § 10 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Motor muss eingebaut werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels 9 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Edition 2017/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen wurde (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. März 2018 (BAnz AT 13.03.2018 B4)) und der zuletzt durch das Korrigendum 2 vom 10. April 2018 berichtigt worden ist (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28. September 2018 (BAnz AT 08.10.2018 B4)) (ES-TRIN).“

Artikel 10

Änderung der
See-Sportbootverordnung

Die See-Sportbootverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 werden die Wörter „§§ 2, 5 Abs. 3, §§ 6, 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 2a und 3 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt B Nr. II.8 der Schiffsicherheitsverordnung“ durch die Wörter „§§ 2, 5 Absatz 3, §§ 6 und 13 Absatz 1 Nummer 2a und 3 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt B Nummer II.8 der Schiffsicherheitsverordnung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. anerkannte Organisation
eine nach der Richtlinie 2009/15/EG anerkannte Klassifikationsgesellschaft, mit der ein Auftragsverhältnis im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/15/EG begründet worden ist.“
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Berufsgenossenschaft
die Dienststelle Schiffssicherheit bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.“
3. In § 3 werden die Wörter „nach Maßgabe produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften über Sportboote und Wassermotorräder“ durch die Wörter „nach Maßgabe produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften über Sportboote und Wassermotorräder“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ und das Wort „Klassifikationsgesell-

schaft“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ und das Wort „Klassifikationsgesellschaft“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 und 2 und § 18 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ und das Wort „Klassifikationsgesellschaft“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.
 6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder eine Prüfbescheinigung“ und die Wörter „Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Anhangs 4“ durch die Wörter „des Teils 4“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der
Sportbootführerscheinverordnung

In der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) geändert worden ist, wird Abschnitt I Nummer 1 der Anlage 2 wie folgt gefasst:

„1. Sehschärfe

Die Prüfung der Sehschärfe erfolgt durch einen Arzt oder Augenoptiker nach DIN 58220. Die Sehschärfe muss ohne oder mit Sehhilfe (Brille, Kontaktlinsen) mindestens 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Werden diese Werte nur mit Sehhilfe erreicht, muss die Sehschärfe ohne Sehhilfe für jedes Auge mindestens 0,1 betragen. Ist die Sehschärfe beider Augen zusammen besser als die jedes einzelnen Auges, kann der Wert der Sehschärfe beider Augen zusammen als der Wert des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe ausreichend (tauglich)

Die Sehschärfe ist nur mit Sehhilfe ausreichend (bedingt tauglich)

Die Sehschärfe ist ohne und mit Sehhilfe nicht ausreichend (untauglich) .“

Artikel 12

Änderung der
Naturschutzgebietsbefahrensverordnung

§ 7 Nummer 1 der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2538), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5 oder 6, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2, 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 4, 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 einen dort genannten Bereich befährt,“.

Artikel 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2019

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze